

Freymüthige Gedanken

über

das Recht

der Stimmen-Mehrheit

überhaupt,

insonderheit über das Gewicht derselben

in

Geld-Willigungen,

entworfen

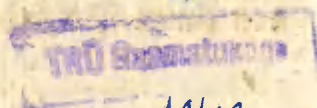
von einem Mitgliede der Curländischen Ritterschaft

im Jahr 1782.

Le droit de s'imposer lui meme, de ne pouvoir etre taxé que de son aveu ou de celui de ses representans, ce droit devoit etre celui de tous les peuples, puisqu'il est fondé sur le code eternel de la raison. Cette prerogative d'un peuple est bien plus sacrée sans doute, que tant de droits imaginaires. Le moment, qui depouille un peuple de ce privilege, le condamne à l'oppression; les fonds levés en apparence pour sa sureté, servent tôt ou tard à sa ruine.

Raynal revolution de l'Amerique,

page 10. suivante.



11403

L 42595034



Auf unsern Landtagen sind sämmtliche sieben und zwanzig Deputirte, so lange sie nicht ihre Instructionen überschreiten, die Repräsentanten der Ritterschaft. Von ihnen kann auch wohl durch eine Stimmenmehrheit etwas beschlossen werden, wenn durch einen solchen Schluß Niemand in seinen Rechten gekränkt wird. — Auf unsern Convocationen aber, wo die Deputirte gewählt und zum Landtage instruiert werden, erscheint nicht allemal der gehörige numerus convocatorum. Zu diesem numero gehören nach den bey uns in Supplementum juris geltenden römischen Rechten wenigstens zwey Dritttheile: und nur unter den in gehöriger Anzahl erschienenen, kann etwas per majora vota beschlossen werden. [a]

Diese nähere Bestimmung des römischen Rechts ist, wie Leyser c. l. anzeigt, eine im teutschen Reich billig angenommene Richtschnur. Sollten wir sie nicht auch dafür annehmen, nicht auch dafür sorgen, daß, so viel möglich, der größte Theil der viritim genommenen Landschaft an der gesetzgebenden Gewalt Theil nehme? Dafür hat auch in vorigen Zeiten die Landschaft auf ihren Landtagen mehrmalen gesorgt. [b] Diese Sorgfalt ist deswegen nothwendig, weil es, wenn wir unter den in zu geringer Anzahl erschienenen, ma-

[a] Leyser spec. 673. m. 5. Berger oecon. iur. L. I. T. I. § 18. not. 1.

[b] Commissor. Vergleich 1642. § 47. Landt. Schlüsse de Anno 1645. § 24. Anno 1667. §. 2. Anno 1669. § 62. Anno 1724. §. 34. und Anno 1758. §. 8.

jura vota gelten lassen, leicht geschehen kann, daß so gar von der kleineren Zahl der viritim genommenen, also wahren Landschaft wider den Willen der grösseren Anzahl derselben etwas beschloffen wird. — Man kann sich, wenn ich nicht irre, ausserdem noch einen Fall denken, wo die Pluralität in den Stimmen, der auf Landtagen versammelten Landbothen nichts weniger ist, als die wahre Gesinnung des grössten Theils der Landschaft, die durch jene vorgestellet wird. Denn, gesetzt, es werde in 14 Kirchspielen, die in ihren Bezirken nicht so viel Adelhöfe, oder Eingeseffene haben, als die 13 gegenseitige enthalten, ein Schluß von so einer Mehrheit gefaßt, welche in jedem der 14 engeren Bezirke durch das geringe Uebergewicht einer einzigen Stimme erzeuget worden; so werden auf dem Landtage zwar 13 Deputirte von 14, also dem Schein nach, weniger von mehrern, im Grunde aber doch die grössere Zahl der wahren Landschaft von der kleineren Zahl derselben überstimmt seyn. — So selten ein solcher Fall seyn mag, so ist er doch möglich, und nur die Möglichkeit wollte ich zeigen. Ja, es gehört zu dieser Möglichkeit nicht einmal, daß in den 14 kleineren Bezirken die Mehrheit überall nur durch das Uebergewicht einer Stimme erwachse. Man nehme in etlichen dieser Kirchspiele ein auch etwas grösseres Uebergewicht an, dagegen aber in den 13 übrigen einen durchgängig, oder fast allgemein herrschenden Widerspruch, so ist derselbe Fall möglich, und es wäre auf dem Landtage auch dann eine nur scheinbare Mehrheit vorhanden. Dieser mögliche Fall verdient, so wie dessen möglichste Verhinderung unsere ganze Aufmerksamkeit. Wenn ich solche zu erwecken suche, so befürchte ich von keinem Wohlgesinnten einen Vorwurf, weil ich mich als ein Mitglied einer so freyen und edlen Gesellschaft betrachte, die das freymüthige Denken und das bescheidene Forschen nach Wahrheit gerne sieht, und mit edlem Wohlgefallen bemerkt. — Aus diesem Grunde will ich meinen Brüdern zur unparteyischen Prüfung eine Untersuchung mittheilen, welche nicht blos für unsere Zeitgenossen, sondern auch für unsere Nachkommen, welche zu aller Zeit wichtig genug zu seyn scheint; die Untersuchung: ob, und wie weit die Mehrheit der Stimmen, wenn sie auch noch so groß wäre, in Contributionsauflagen Gewicht habe.

So wenig als eine noch so grosse Mehrheit durch ihre Verordnungen den unveränderlichen Naturgesetzen, den Grundverfassungen und

wohlhergebrachten nützlichen Gewohnheiten, so wenig sie insonderheit dem Privateigenthum und andern unverletzlichen Rechten der Privatpersonen zu nahe treten darf; [c] eben so wenig hat sie an und für sich allein betrachtet, das geringste Recht zur Bestimmung solcher öffentlichen Abgaben, welche nicht einer Gemeine qua tali obliegen, die also nicht zu den Gesellschaftspflichten gehören.

Wie kann es auch mit dem Begriff der bürgerlichen Freyheit, oder mit der Eigenthumsicherheit bestehen, wenn ein gesellschaftlicher Theil von seinem Vermögen blos deswegen was aufopfern muß, weil eine Mehrheit seiner Mitglieder ihn zu einem Beytrage auffordert, der nach seiner Ueberzeugung nicht zur Vermehrung des gesellschaftlichen Wohlstandes dient? Wo bleibt da das Gleichgewicht gesellschaftlicher Rechte, wo die Sicherheit des Eigenthums, welches in wohl eingerichteten Staaten für so heilig und unter vorzüglichem Schutze der Geseze gehalten wird? Dieses Gleichgewicht, diese Sicherheit betrachtet daher ein grosser Schriftsteller als das Kennzeichen, ja selbst als das Wesen der politischen oder bürgerlichen Freyheit, mithin als das grösste Kleinod der Menschen, zu dessen Erhaltung sie eben in bürgerliche Gesellschaften eintraten. Er sagt in seinem vortreflichen Werke vom Geiste der Geseze [d.] *La liberté politique ne se trouve pas toujours dans les états moderés, parceque tout homme, qui a du pouvoir, n'est que trop porté à en abuser. — La liberté politique consiste dans la sûreté. On sent donc, que plus le gouvernement est modéré, que plus l'esprit de liberté regne, plus les fortunes ont de sûreté.*

So erhellet es denn schon aus den Begriffen des Eigenthums, und einer aus Gliedern, die unter einander gleiche Rechte haben, bestehenden Gesellschaft, daß die Mehrheit solcher Glieder den widersprechenden, oder nur nicht bewilligenden Theil mit neuen Auflagen nicht beschweren könne, und daß überall, wo noch der Geist der Freyheit herrscht, auch der so natürliche als in gemeinen Rechten angenommene Grundsatz gelten müsse: *Quod omnes tangit, ab omnibus debet approbari, adeo ut is etiam, qui vocatus est et comparuit, sed*

[c.] Gronov. ad Grotium, L. 2. C. 5. §. 17. not. 85.

[d.] Montesq. Livre II, 4. L. 12. Ch. 1. 2. L. 13. Ch. 1. 14.

dissentit, ex placito ceterorum omnium non obligetur. [e.] — Nach diesem Grundsatz richten sich die bürgerlichen und canonischen Rechte und wollen ausdrücklich, daß in dergleichen Fällen die Meynung des nicht einwilligenden der gegenseitigen vorgezogen werden müsse. [f.] — Das ist auch die einmüthige Behauptung aller bewährten Rechtsgelehrten. *Leysler* mag deren Stelle vertreten. [g.] *Regula illa*, sagt er, quod majora vota concludant, non ubivis, sed tantum in collegiis et universitatibus, quales sunt curia, confessus iudicum, in quibus nulla singulorum utilitas vertitur, locum habet. At cum plures in collegium aliquod non coiverunt, sed in communionem rerum suarum inciderunt, aut societatem inierunt, tum, *quia singulorum in singulis causis maxime interest*, iniquum foret, uni a reliquis per plura suffragia damnum praeiudiciumve afferri. Hic igitur iura praecipiant, ut, quod omnes tangit, ab omnibus quoque approbetur, ut in re communi melior sit ratio prohibentis, ut plures fundi domini uno solo dissentiente fundo servitutem imponere nequeant. In einer andern Stelle [h.] sagt er: Quum privati conventionibus suis sibi ipsi nocere queant, utique per pactum *unanime* quempiam ab onere liberare, eiusque partem in se suscipere possunt. Pactum tamen *unanime* requiro, quum, quod omnes tangit, ab omnibus approbandum sit. Nec universitates, *civitates* et collegia excipio. Etsi enim in his, quod maiori parti placuit, pro eo habeatur, ac si omnes egerint, haec tamen regula arctissimi limitibus circumscribenda est, ut non pertineat ad liberalitates exercendas, praemia danda, *nova onera imponenda* cum ceterorum membrorum incommodo et damno. Itaque unius dissensus decretam a reliquis omnibus immunitatem irritam facit. Es ist demnach eine in Rechten gegründete und unumstößliche Wahrheit, daß in einer gleich freien Societät die Stimmenmehrheit an und für sich allein betrachtet, in Bestimmung ungewöhnlicher Abgaben und da, wo iura singulorum mit einschlagen, kein Gewicht habe;

[e.] *Leysler spec. 131. m. 6. seq. Stryck usu mod. Pand. L. 50. §. 7.*

Carpz. 1. c. 30 d. 12. 13.

[f.] *L. 28. π. commun. divid. C. 29. de reg. iur. in 6to.*

[g.] *Spec. 4. m. 5. spec. 118. m. 3.*

[h.] *Spec. 670. m. 17.*

habe; und daß der Widerspruch eines einzigen Mitgliedes das Vorhaben der Uebrigen vereiteln könne, wenn diese ihn einer willkührlichen Schätzung unterwerfen wollen.

So kann dann ein jeder aus einer solchen Gesellschaft, jeder Bürger der keine slavische Fesseln trägt, also ein jeder unter uns durch seinen Widerspruch den von der Mehrheit in seine Rechte gewagten Eingrif verhindern. Er findet dazu die Berechtigung in natürlichen und positiven Gesetzen nicht allein, sondern auch selbst in der ursprünglichen Einrichtung, oder in der Natur unsrer bürgerlich freyen Gesellschaft. Denn wir haben im Privilegio Sigismundi, S. 4, uns die Rechte und Gewohnheiten unsrer Vorfahren, der alten Teutschen vorbehalten. Diese beugten ihren freyen teutschen Nacken nie unter ein eisernes Joch. Sie unterwarfen ihr Vermögen nie einer willkührlichen Schätzung, sondern leisteten nur im Nothfall einen willigen gleichsam erbetenen Beytrag. Das bezeugen die gemeinen teutschen Rechte sowohl, [i.] als die uralten Rechte unsers mit dem teutschen Reiche ehemals verbundenen Landes, wie z. E. des Herrmeisters Mengden Allecuration wegen Befreyung von Auflagen. dat. Wolmar 1457. und dann die auf teutschem Reichstage 1549 geschehene Freysprechung Lieflands von Abgaben. Bey unserer 1561. an Pohlen erfolgten Subiection bestätigte daher auch König Sigismund August im angeführten Privilegio S. 21. das Recht unsrer Vorfahren zum etwannigen Bedürfniß des Königs und der Republik pro tempore eine öffentliche Contribution selbst zu bewilligen durch gemeinschaftliche Einstimmung aller Contribuenten, *communi universae nobilitatis consensu*. Diese königliche Concession war so gerecht als billig. Denn für den oberherrschafftlichen Schutz stellen wir den stipulirten Rosdienst. [k.] Uusserdem aber kann zu einer anderweitigen dem Könige zu leistenden Contribution eine allgemeine Verbindlichkeit

[i.] Helfeld Repert. iur. priv. rom. Germ. p. 572. Seckendorf teutscher Fürstenstaat 3. c. 3. n. 8. Mosers Sammlung neuer Abhandlungen von teutschen Staatsfachen, 1765. Samml. I. Abhandl. I. 3. 3.

[k.] Conf. §. 17. alleg. Privil. Spactorum: Et cum hoc sexenn. bello. Form. Reg. §. 32-34

lichkeit für uns nicht anders entstehen, als durch eine ganz allgemeine Bewilligung. Wir hatten folglich bey und nach der Subiection das unstreitige Recht, keine andere Contributionen zu zahlen, als die entweder nothwendig waren oder allgemein bewilligt worden; hingegen keine Verbindlichkeit uns einer von der Mehrheit bestimmten Schätzung zu unterwerfen. Durch Hülfe dieses vom nachfolgenden Könige Sigismund III. 1615. wieder bestätigten Rechts, so wie durch Hülfe der gesunden Vernunft finden wir die ungezwungene richtige Auslegung des 37. Sphi der 1617 errichteten Regimentsform. Die Worte desselben lauten also: *Aerarium provinciale publicum instituat, et certus contributionis modus in quolibet conventu publico statuatur. In quo lanciando pluralitas votorum concludet, cui aerario unus ex quatuor Capitaneis, duo ex nobilitate praeficientur.* Wenn durch diesen Paragraph das Recht der Stimmenmehrheit so weit ausgedehnt wäre, daß ein jedes Glied unsrer Gesellschaft sich der Willkühr der Mehrheit schlechterdings unterwerfen müste, sie mag auch ohne bewiesene Nothwendigkeit die nicht willigenden in außerordentliche Contribution setzen wollen; so wäre ja durch die Regimentsform, diese Grundlage unsrer bürgerlichen Glückseligkeit, die Eigenthums-Sicherheit, als die ächte politische Freyheit aus unserm Staate gleichsam verbannt. Eine so verhasste Auslegung des Gesetzes würde gerade zur Knechtschaft führen und wider die bekannte Rechtsregel laufen: „*odiosa restrictive interpretanda sunt.*“ Allein diese ausdehnende Auslegung des Gesetzes wird nicht einmal vom Buchstaben desselben begünstiget. Denn die Worte: *aerarium publicum instituat etc.* setzen ja voraus, daß ein solches *aerarium* zu errichten sey, welches nach dieser gesetzlichen Vorschrift dem Publico dienen und deswegen unter Bewahrung eines Oberhauptmanns und zwey adelicher Personen stehen soll, welche drey Personen nach dem 1642 errichteten modo execut. contribut. §. 8. drey unterschiedene Schlüssel, absonderlich dazu haben müssen, also, daß keiner ohne den andern es öffnen könne. Ferner gehn die Worte: *in quo* (scit. contrib. modo) *lanciando*, auf die Festsetzung der Art und Weise, wie eine Contribution hiezu geschehen soll. Denn im vorhergehenden §. 34, wo der Ritterdienst bestimmt wird, ist auch zur Stellung desselben ein gewisser modus vorgeschrieben. Es soll nemlich von 20 Hacken

Hacken (das ist von einem heutigen Roszdiensthacken) ein fertiger Reuter gestellt, und deswegen eine Hackenrevision vorgenommen werden. Der Ritterdienst geschieht also allemal nach der Hackenzahl, als nach dem vom Gesetz vorgeschriebenen modo. Dagegen ist im 37. S. nicht mehr die Rede vom Ritterdienst, sondern von Errichtung eines dem Publico dienenden aerarii. Hiezu soll auf Landtagen contribuiert werden. Ob es aber nach der Hackenzahl, oder auf andere Art geschehen soll, ist da nicht bestimmt, sondern dem Schluß der Mehrheit überlassen durch den Ausdruck *modus contributionis*, welcher nach dem Sprachgebrauch eher die Art der Contribution, als das Maas derselben andeutet. Diese Bedeutung ist auch uachgehends von der Landschaft angenommen, indem sie den modum, oder die Art; zuweilen nach Beschaffenheit der Zeit und Umstände verändert hat. Denn sie willigte zu einem so gesesslichen unter drey Schlüsseln bewahrten *aerario publico* einmal 1648 auf dem Landtage vom Pferde 20 fl. auf gewisse Jahre; ein andermal aber, nemlich im Jahr 1656 den 18ten August, gewisse Rauchgelder, und dann wieder im Jahr 1658 den 15ten Julii und 17ten September, gleichfalls Rauchgelder zur schleunigen Rettung des Landes aus den schweren Kriegsnothen, mithin zum wahren Landesbesten. Auf den 1714 den 23sten März, und 1715 den 16ten Julii gehaltenen Conferenzen einigte sich die Landschaft über den modum, wie und welchergestalt die *onera patriae* zu tragen wären, weil wegen der damals erlittenen Entvölkerung, der modus nach Roszdienst zu willigen nicht thunlich war. Der neue modus aber sollte laut §. 4. Land. publ. 1717. den 8. Febr. ad interim gelten. Hierauf wurde durch die königliche Commission von 1717 eine Hackenrevisionsordnung festgesetzt, und in dem darauf 1718 den 1sten Julii gefolgten Landtagschluß §. 12. statuiert, daß hinführo nicht anders, als nach Roszdiensthacken die *onera patriae* zu tragen seyn. Jenes aber vormals nach Zeit und Umständen abgeänderte Verfahren in der Art zu contribui- ren zeigt ja wohl an, daß der modus ad *aerarium contribuendi* per Form. Reg. nicht auf eine Hackenwilligung eingeschränkt, sondern daß er bis zur Commission von 1717 willkührlich gewesen sey, daß also die in Form. Reg. befindlichen Worte, in *contributionis modo lanciando* etc. nichts mehr sagen, als: die Art und Weise zu contribui- ren mag per plurima bestimmt werden.

Hiesse aber auch *modus* hier so viel, als *mensura*, oder *quantum*, ein gewisses Maas der Contribution, so wäre doch damit keinesweges gesagt, daß die Mehrheit eine Abgabe zu jedem ihr beliebigen Zweck und Gebrauch bestimmen könne, sondern der Sinn des Gesetzes wäre in der angenommenen zweyten Bedeutung des Wortes *modus contributionis*, nicht anders als so zu erklären: eine *per plurima* beliebte Willigung müsse lediglich zu einem so gemeinnützigem, so wohl besicherten Landes-Aerario bestimmt seyn, als es das Gesetz will und vorschreibt. Und dann wäre endlich doch der *modus contributionis*, man mag ihn in dieser oder jener Bedeutung nehmen, so wie jede unbestimmte pflichtmäßige Abgabe, nur im Nothfall, nur dann *per plurima* zu bestimmen, wenn der Aufschub einer solchen Contribution bis zur allgemeinen Bewilligung mit einer Landesgefahr verbunden wäre.

Hier frage ich, was haben wir wohl auffer dieser *ad aerarium* verordneten Contribution und auffer unserm bestimmten Ritterdienste noch für pflichtmäßige Onera oder Abgaben?

Nach Rechten kann wohl auffer diesen *per Form. Regim. sancirten* Auflagen keine andere der Landschaft obliegen, als nur welche mit dem höchsten Zweck, (der *Salus publica* ist), oder welche mit dem näheren Zweck unserer Gesellschaft, (der das Wohl der Ritterschaft ist), in einer nothwendigen Verbindung steht, und sich zu solchem Zweck als Mittel verhält, mit einem Worte, nur eine **zweckmäßige** Abgabe. Das sind diejenigen, die einer öffentlichen Commüne oder Gemeine *qua tali* obliegen, und welche von zweyerley Art seyn können. 1. ordentliche, welche gewöhnlich vorkommen. Dahin gehören 3. E. bey uns die nöthigen Kosten zu den ordentlichen Landtagen und den damit zuweilen verbundenen Delegationen. 2. Aufferordentliche, welche ihrer Natur nach selten vorkommen, allemal aber so zweckmäßig seyn müssen; wie 3. E. bey uns die nöthigen Kosten zu aufferordentlichen Landtagen und zu einer aufferordentlich vorkommenden, jedoch nothwendigen Delegation; wenn nur ein Delegirter nicht über die Grenzen seiner Vollmacht gegangen, auch nicht ein vom Zweck seiner Sendung abweichendes Nebengeschäft getrieben und da-

durch

durch einen mit dem längeren Aufenthalt verknüpften grössern Aufwand veranlaßt hat, dessen Ersatz er von der Ritterschaft nimmermehr als eine Schuldigkeit erwarten kann. Das sind auch die natürlichen Grenzen und Regeln für einen Landesbevollmächtigten, den die Landschaft zuweilen bey critischer Lage ihrer Angelegenheiten zur Correspondenz mit ihrem Delegirten, und nur so lange zu halten pflegt, als die bedenkliche Lage dauret. Ein Landschaftssecretär aber ist niemals gewesen, weil unsre Gesellschaft ohne den bestehen kann, ohne ihn von ihrem Ursprunge an über 200 Jahre bestanden hat.

Die zweckmäßigen oder diejenigen Abgaben, welche den Wohlstand einer Gesellschaft befördern sollen, sind derselben entweder blos nützlich, oder auch zugleich nothwendig, letztere können, wie unter andern *Leyser* anmerkt, [i.] nur dann von der Mehrheit beschloffen werden, wenn eine dringende Nothwendigkeit eine schleunige Hülfe erfordert, die keinen Aufschub bis zur allgemeinen Einwilligung leidet; nur muß diese Nothwendigkeit erstlich dringend, zweytens bewiesen seyn; die Hülfe nur so lange, als die Gefahr dauret, gefordert werden; und der Beytrag dazu den Kräften des Landes angemessen seyn.

Weil hingegen auffer einem solchen Nothfall, nur die einmüthige Bewilligung aller Contribuenten der einzige wahre Grund einer allgemeinen Verbindlichkeit bleibt; [m.] so kann so gar eine zweckmäßige blos nützliche Abgabe, wenn nicht zugleich *periculum in mora* ist, durch keine Mehrheit festgesetzt werden. Denn nicht alles blos nützliche ist zugleich nothwendig. *Immane inter se differunt necessitas et bonum publicum*, sagt *Leyser* cit. loco. Ein unendlicher Unterschied zwischen dem was dem Publico nützlich, und dem, was ihm nothwendig ist. Für eine Gesellschaft ist dasjenige nothwendig, wor-ohne sie nicht bestehen kann, und dazu muß ein jedes Gesellschaftsglied was beitragen. Was hingegen blos nützlich ist, nöthiger nicht alle zur Abgabe, nemlich nicht diejenigen, welche den Nutzen lieber entbehren wollen. Nur diejenigen, welche etwas für nützlich halten und es deswegen begehren, mögen auch, wenn sie wollen, allein



lein dazu contribuiren! Beneficium quippe et commodum invito non tribuitur, inprimis si onus adnexum habeat. [n].

Kann nun aber nicht einmal eine jedwede zweckmäßige Abgabe von der Mehrheit wider den Willen der Contradicenten als eine allgemeine beschloffen werden, wie viel weniger könnte eine Abgabe, die mit dem Zweck der Gesellschaft in keiner Verbindung steht, als eine allgemein verbindliche gelten, wenn sie nicht von allen einmüthig bewilligt worden. Ich sehe z. E. den Fall, eine gewisse auswärtige Gemeinde verlangt von uns eine allgemeine Landescollekte. Wir sündigen gewiß nicht, wenn wir es ihr zugestehn, obgleich wir dabey weder das allgemeine Wohl unsers Vaterlandes, noch auch den uns nähern Zweck unsrer besondern Gesellschaft vor Augen haben. Die Collekte wäre also für uns, als Bürger dieses Landes betrachtet, eine zwecklose, doch aber, wenn unser Land darunter nicht leidet, eine nicht ungerechte Handlung. Sie wäre nur für uns keine bürgerliche Gesellschaftspflicht, und könnte eben deswegen nicht ohne Verletzung gesellschaftlicher Rechte von einer Mehrheit festgesetzt werden, sondern müßte, wenn sie unter uns allgemein gelten soll, nothwendig communi et unanimi omnium consensu geschehen. Dieses gilt eben so wohl dann, wenn eine prävalirende Mehrheit an einem Subject oder an mehreren ein Verdienst erblickt, und es besonders belohnen will. Sie kann nicht zu einer solchen ihr nöthig scheinenden Belohnung, nicht zur Ausübung einer gewissen Freygebigkeit, von ihren Mitbürgern einen Beytrag abnöthigen. Maiora civium vota non obligant ceteros ad liberalitates exercendas, praemia danda, etc. [o.]

Bei allen Arten aber von gezahlten Willigungsgeldern müssen nothwendig die Contribuenten überzeugt werden, daß das gewilligte zweckmäßig angewandt worden. Deswegen muß nach dem modo execut. contribut. von 1642 §. 8. auf allen Landtagen der Landschaft von

[n.] Leyser Spec. 131. m. 6. seq.

[o.] Leyser Spec. 670. m. 17.

von Einnahme und Ausgabe der Gelder Rechenschaft gegeben, und ohne der Landschaft Bewilligung nichts ausgegeben werden.

Wäre aber eine Abgabe, die der Ritterschaft nicht als einer bürgerlichen Gesellschaft obliegt, von einer noch so grossen Mehrheit bewilliget worden; so könnte sie doch nicht wider den Willen der Contradicenten bestehn, weil sonst dieser ihre Eigenthumsrechte verlegt, ja gar vernichtet würden, und weil die iura singulorum dem Schluß der Mehrheit nicht unterworfen sind.

Für die Befreyung von solchen per plurima beschlossenen, nicht aber schuldigen Abgaben sorgen auch jene weise Verordnungen unserer Landtagschlüsse, [p.] deren wesentlicher Inhalt also lautet: „Wenn eine Neuerung oder etwas wider die Landesverfassungen auf einem Landtage proponirt werden sollte, soll keine pluralitas votorum einen Deputirten nöthigen über oder wider seine Instruction, oder wider die Gesetze mitzustimmen. Widrigenfalls ist eines solchen Deputirten Handlung eine Nullitaet und er soll wegen strafbarer Uebertretung seiner Instruction aller Indigenats Rechte verlustig werden.,,

Derjenige Theil also, der sich durch eine von der Mehrheit beschlossene Auflage beschwert findet, kann unmöglich wider seinen Willen zur Contribution gezogen werden. Ebendasselbe behauptet *Leysfer* in so vielen Stellen seiner Schriften. [q] Er unterstützt diese Behauptung mit vielen und starken Gründen, indem er unter andern sagt: *Saepe homines adfectibus suis et cupiditatibus bonum publicum, quod re vera non adest, praetendunt. Itaque solum bonum publicum, vel sola acquitas non sufficiunt, ut inviti cives ad contribuendum trahantur.*

[p.] Laud. publ. 1735. §. 7. et de anno 1763. §. 30.

[q] Spec. 131. m. 4. 5. 6. Spec. 669. m. 16. seq. Spec. 670. m. 17.